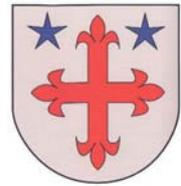


Ortsgemeinde Meckel



UMWELTBERICHT

gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

inkl. Landespflegerischer Planungsbeitrag/Grünordnungsplan

gem. § 14 LNatSchG

**zum Bebauungsplan
Teilgebiet „Wert“
in der Ortsgemeinde Meckel**

Satzung

Stand: Mai 2011

Karst  **GeoData**
GmbH

Städtebau, Umwelt- und Naturschutz

Güterstraße 2-4 - 54634 Bitburg

Tel.: 06561/9559-0 - Fax: 06561/9559-90

E-mail: info@ralf-karst.de - Internet: www.karst-geodata.de



Teil 2 – Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen	4
1.3	Planungsrelevante Fachgesetze	8
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Umweltrelevante Wirkfaktoren	9
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des jetzigen Umweltzustands inkl. Auswirkungen auf die Schutzgüter und Prognose bei Durchführung der Planung....	10
2.2.1	KLIMA/LUFT.....	10
2.2.2	BODEN	10
2.2.3	WASSER	11
2.2.4	FLORA UND FAUNA	12
2.2.5	LANDSCHAFT.....	13
2.2.6	MENSCH	14
2.2.7	KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	14
2.2.8	WECHSELWIRKUNGEN	15
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
3	VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	16
4	FLÄCHENBILANZIERUNG UND AUSGLEICHSBEDARF	19
5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	23
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
6.1	Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
6.2	Verwendete Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	25
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
ANLAGE 1 – Flächennutzung und Artenlisten		
ANLAGE 2 – Biotopbestand, M1:1000		
ANLAGE 3 – Vorgeschlagene Pflanzliste		
ANLAGE 4 – Artenschutzrechtliche Beurteilung		
ANLAGE 5 – Grünordnungsplan, M1:500		



1 EINLEITUNG

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung von den Gemeinden durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

1.1 INHALT UND ZIELE DES BAULEITPLANS

Die Ortsgemeinde Meckel plant auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche (Gemarkung Meckel, Flur 1, Flurstück Nr. 55) ein Mischgebiet für die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes mit der Option, auch eine Geschäftsführerwohnung zu bauen.

Die Investoren (Eheleute Renate und Stephan Brosius) aus Meckel haben die Karst GeoData GmbH mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erstellung des hiermit vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB inkl. landespflegerischen Planungsbeitrags gemäß § 14 LNatSchG beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Ortsgemeinde Meckel ein Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in ihrem Gesamtgebiet und definiert eindeutige Vorgaben für die Beurteilung der Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen.

Das geplante Baugebiet „Wert“ schließt östlich an die bestehende Wohnbebauung an und soll als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden (s. Abb. 1 und 2). Es weist eine Größe von rund 6190 m² auf. Weitere Angaben zu Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan.

Ziel der Planung ist es, durch Ausweisung eines Mischgebietes einem heimischen Gewerbebetrieb die Möglichkeit zur Ansiedlung zu geben. Dabei soll auch den Anforderungen an eine flächensparende und umweltschonende zukunftsweisende Ortsentwicklung Rechnung getragen werden. Das neue Baugebiet soll sich gestalterisch und funktional in den vorhandenen Siedlungsbestand und den umgebenden Landschaftsraum eingliedern.

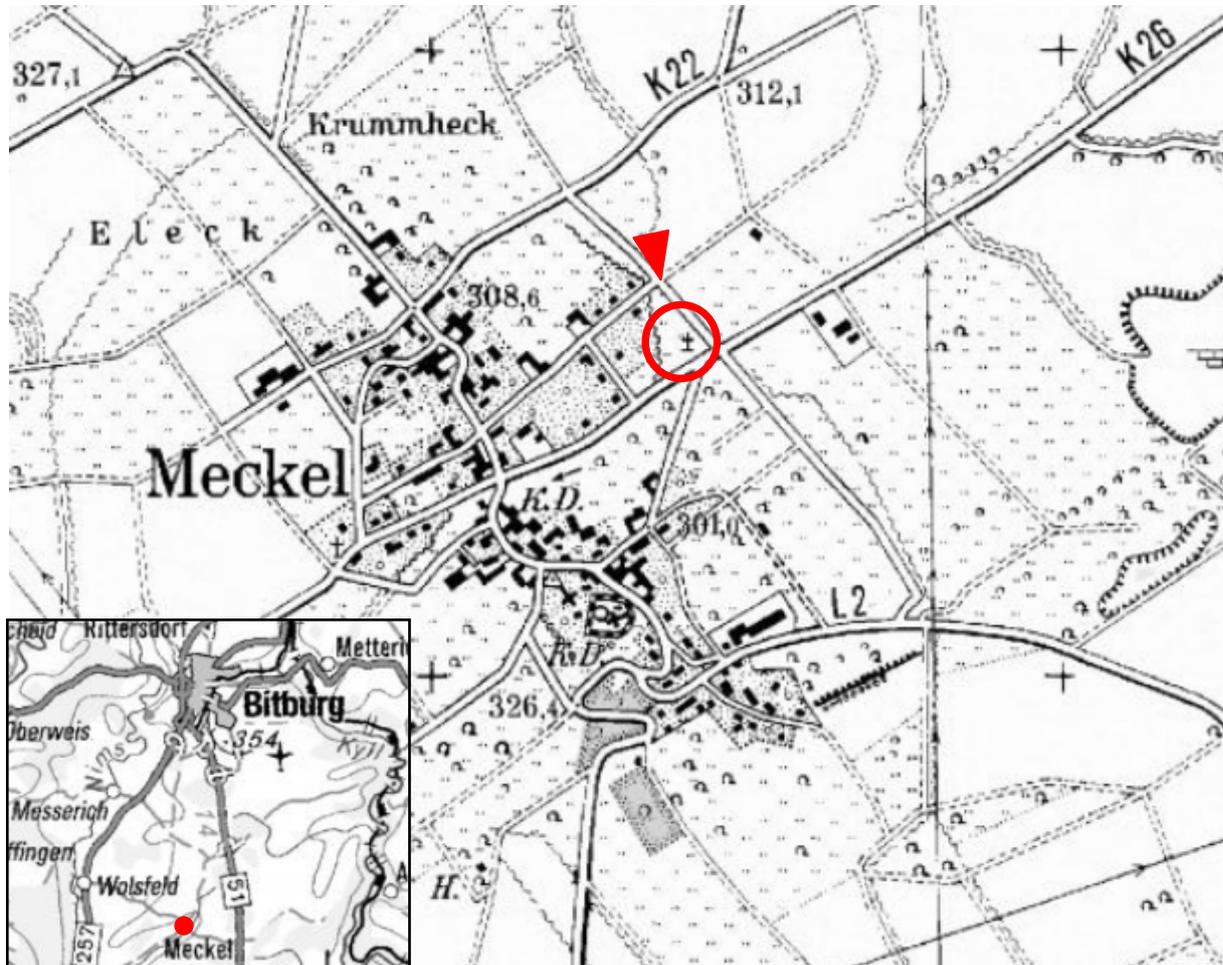


Abb. 1: Lage des Plangebietes (maßstabslos) und Aufnahmestandort von Abb. 2.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen orientieren sich daher an einer wirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung des Baugrundstücks bei gleichzeitiger Beschränkung des/der Baukörper auf ein orts- und landschaftsgemäßes Gesamtbild. Zu den Gewässern III. Ordnung ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten, zur Landesstraße sind 20 m Abstand einzuhalten.

Aufschüttungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschoss-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und, wenn möglich, durch weiche Böschungen mit wechselnden Neigungen von 1:3 bis 1:1,5 auszugleichen.

Durch die Verpflichtung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Bodenbefestigungen soll die Versiegelung von Boden möglichst gering gehalten werden. Niederschlagswasser, welches auf versiegelte Flächen trifft, wird in eine Rückhalte mulde geleitet.



Es ist vorgesehen, das Plangebiet randlich mit schnellwachsenden, heimischen Laubsträuchern einzugrünen, um die Werkstatt- und Lagerhalle und ggf. das Wohngebäude zu „kaschieren“ und einen neuen Ortsrand zu schaffen, der harmonisch in die offene Landschaft überleitet. Hierzu trägt auch eine Streuobstwiese im südlichen Bereich bei (s. Planzeichnung zum B-Plan).

Eine Einzäunung ist, soweit vorgesehen, innenliegend zu errichten, so dass sie vom vorgelagerten Strauchgürtel verdeckt wird.



Abb. 2: Blick auf das Planungsgebiet von der nördlich gelegenen Kreuzung aus.



1.2 INHALT UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Ausgabe 1995

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) weist der Ortsgemeinde Meckel die Funktion Landwirtschaft (L) zu.

Flächennutzungsplan (FNP) Verbandsgemeinde Bitburg-Land inklusive landespflegerischer Darlegung der Umweltverträglichkeit, Stand 2006

Im bisher geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet wie im RROP auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die online-Bodenschätzungskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist der Fläche ein hohes Ertragspotenzial zu. Das westlich angrenzende namenlose Fließgewässer III. Ordnung trägt die Signatur für zu verbessernde Bachläufe.

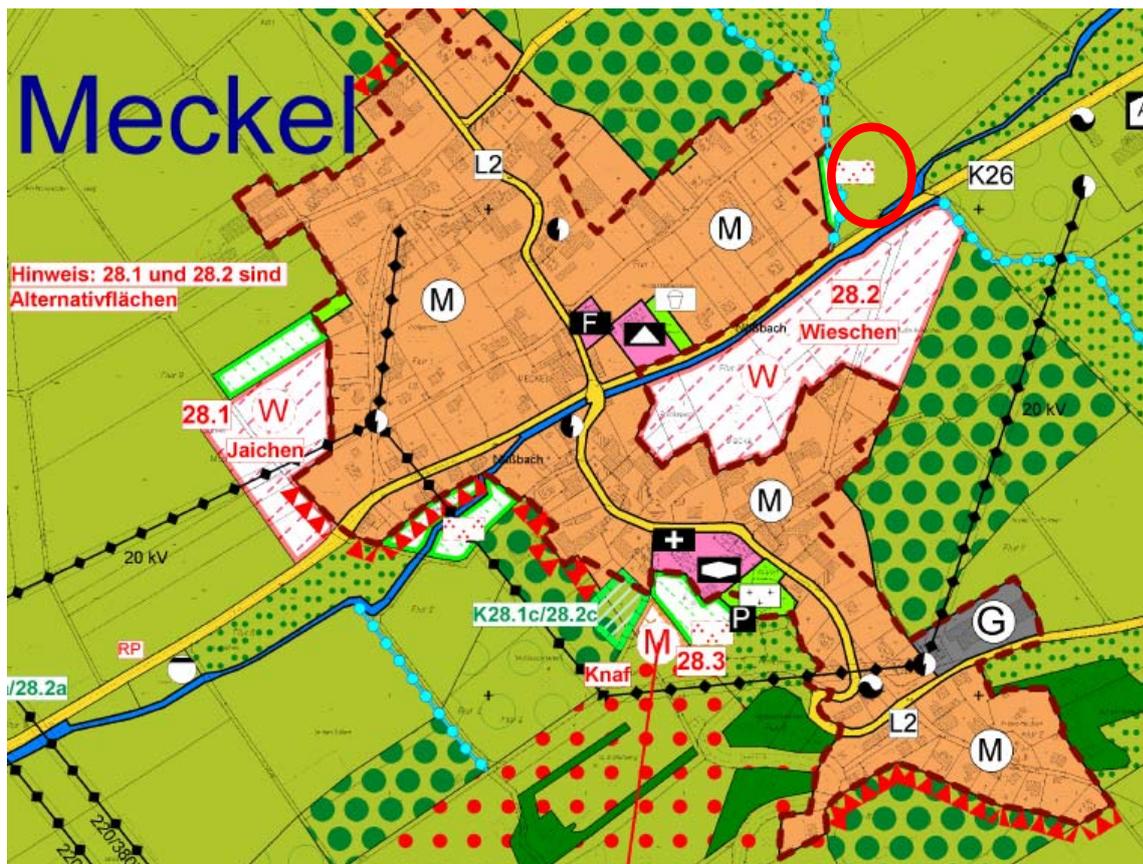


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP und Lage des Planungsgebietes (rot umrandet).



Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Bitburg-Prüm (VBS), Stand 1994

Die sogenannte Zielekarte (Stand 1994) der VBS stellt den Bestand im Planungsgebiet als Wiesen und Weiden mittlerer Standorte dar und nennt als Ziel lediglich die Entwicklung von Biotoptypen an den Fließgewässern.

Auf der Prioritätenkarte ist der Raum Meckel insgesamt als Defizitraum dargestellt mit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, die ein hohes Extensivierungspotenzial besitzen.

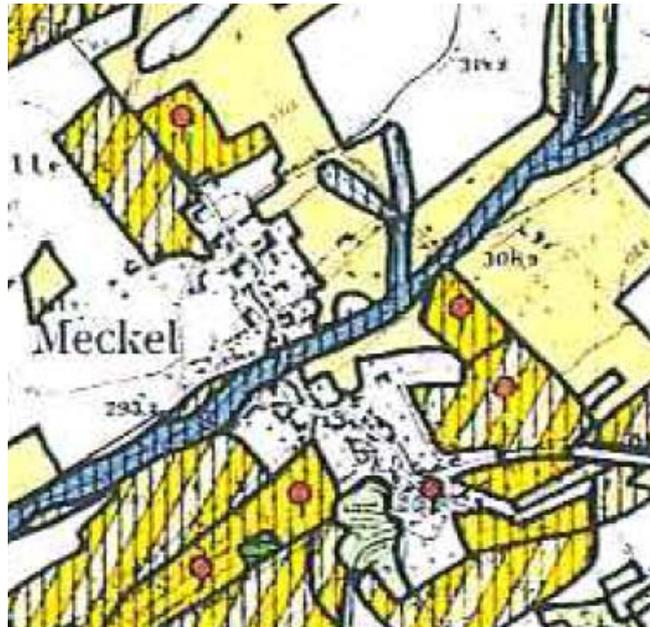


Abb. 4: Zielekarte der VBS für den Bereich Meckel.

Das Ziel, an den Fließgewässern einen naturnahen Zustand wiederherzustellen, soll laut VBS über folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Bereitstellung von ausreichend breiten Uferstreifen zur Entfaltung einer ungestörten Verlagerung des Fließgewässers; Entfesselung der Fließgewässer durch Rückbau schwerer Uferverbauungen; Zulassen von unbeeinflussten Sukzessionsabläufen
- Bereitstellung von Flächen zur Entwicklung einer ökologisch funktionsfähigen Aue (Überflutungsbereiche, Ufer- und Auwaldbereiche); Förderung extensiver Grünlandwirtschaft in der Aue, Einschränkung intensiver Nutzungen, von denen Belastungen der Quellen und Fließgewässer ausgehen
- Umwandlung der Ackerflächen im Überflutungsbereich in Grünland oder Wald
- Rückbau und Umbau von Barrieren wie Wehren, Sohlschwellen, Verrohrungen usw.

Die Nachbarschaft der beiden Fließgewässer zum Dauergrünland bietet sich zum Erhalt und der Entwicklung einer Nass- und Feuchtwiese im Komplex mit mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte an.

Die Ziele der VBS sind bei den landespflegerischen Maßnahmen zu berücksichtigen.



Schutzgebiete/-objekte nach §§ 17-23 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Planungsgebiet nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserschutzgebiete sind laut Online-Karte des GeoPortal Wasser von der Planung nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) und § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

FFH-Gebiete:

Weder im Planungsgebiet selbst, noch in der näheren Umgebung sind FFH-Gebiete ausgewiesen.

Vogelschutzgebiete:

Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie kommen in der Umgebung nicht vor.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung (§§ 32-34 BNatSchG) gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) ist demnach nicht gegeben.



Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz, Flächen mit Schutzstatus nach § 28 LNatSchG

Flächen, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst wurden, sind nicht betroffen. Südwestlich in rund 60 m Entfernung zum Planungsgebiet liegt das Biotop Nr. 6105-1004. Es handelt sich um eine intensiv genutzte, beweidete Streuobstwiese, die als Schongebiet (Kategorie III) bewertet ist. Zwischen Planungsgebiet und der Streuobstwiese liegt die L 2.

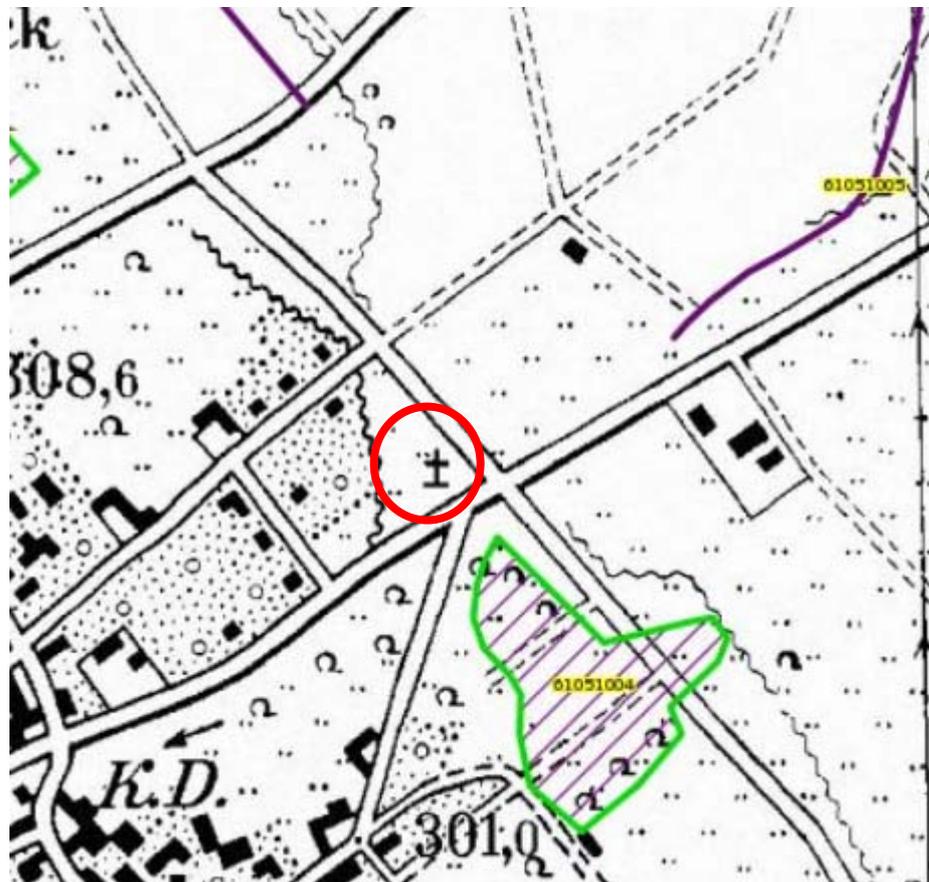


Abb. 5: Flächen der amtlichen Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (M 1:5.000) und Lage des Planungsgebietes (rot).



1.3 PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009.

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009.

Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) – Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.07.2005.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005.

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990.



2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN

Zunächst erfolgt ein allgemeiner Überblick über die von der Umsetzung des Neubaugebietes ausgehenden Auswirkungen.

Ab Beginn der Umsetzung der Planung werden baubedingte, anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen auftreten. Baubedingte Auswirkungen treten nur während der Bauphase und somit lediglich vorübergehend auf. Anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen dagegen bleiben bestehen. Ausgehend von dieser Einteilung können folgende Auswirkungen genannt werden:

Baubedingt:

- Beseitigen von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingt:

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung

Betriebs- und nutzungsbedingt:

- Anfall von Abwasser
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen



2.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES JETZIGEN UMWELTZUSTANDS INKL. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden werden die Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die o. g. Auswirkungen des geplanten Neubaugebietes auf die einzelnen Schutzgüter näher dargestellt und schließlich die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bewertet.

2.2.1 Klima/Luft

Meckel liegt im Tal des Nüßbaches, der bachabwärts als Grasbach in die Nims mündet. Das Planungsgebiet grenzt westlich an ein Wohngebiet. Zu den anderen Seiten ist es jedoch umgeben von Feldern und Wiesen und entlang der flankierenden Bachläufe befinden sich teilweise Gehölzstrukturen, welche die Bildung insbesondere von Kaltluft begünstigen.

Kaltluft entsteht auf Hochflächen, fließt entlang offener Hangflanken abwärts und versorgt die Tallagen mit Frischluft. Die von Norden und Nordosten auf die Ortschaft zulaufenden Fließgewässer wirken somit als Kaltluftsammel- und -abflussbahnen. Das Plangebiet stellt jedoch kein bedeutsames Hindernis für den Abfluss dar. Auch im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung ist jedoch auf eine Durchgängigkeit des Baugebietes zu achten. Bei der Ansiedlung einer Werkstatt- und Lagerhalle nebst Wohngebäude ist eine besondere Belastung der Luftqualität nicht zu erwarten.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft wird als gering eingestuft.

2.2.2 Boden

Laut Geologischer Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) im Maßstab 1:300.000 liegt das Planungsgebiet im Übergangsbereich vom Mittleren und Oberen zum Unteren Keuper. Es können bunte Tonmergel, die z.T. Gips führen, Dolomitbänke, heller und bunter Sandstein sowie Konglomerate auftreten.

Laut Bodenkarte des LGB (Großmaßstäbige Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen auf Grundlage der Bodenschätzung (BFD 5L)) im Maßstab 1:5.000 sind im Bereich des Planungsgebietes Lehmböden zu vorzufinden.

Durch Bau von Gebäuden und Zufahrten werden ca. 8-11 % des Grundstücks dauerhaft versiegelt. Die Bebauung geht mit einem Verlust an Boden sowie Verdichtungen einher. Hierdurch gehen auch sämtliche Funktionen, die der Boden natürlicherweise übernimmt, verloren. Neben dem Verlust von Filter- und Pufferungswirkung geht das Vorhaben mit der Reduktion der Versickerung einher und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum



entfällt. Durch Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden. Hierunter sind zu nennen eine niedrige GRZ von 0,08, die Beschränkung von Nebenanlagen und Garagen sowie die Verpflichtung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Flächenbefestigungen.

Aufgrund der Versiegelung des Bodens sind Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2.3 Wasser

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser wird nicht mehr in dem Maß an Ort und Stelle versickern können wie es ohne Durchführung der Planung der Fall ist. Das Oberflächenwasser kann sich mit siedlungstypischen Verunreinigungen bzw. Schadstoffen anreichern, die beispielsweise durch Vorgabe entsprechender zu verwendender Dacheindeckungsmaterialien in der Regel jedoch nicht nennenswert sind.

Das Gebiet entwässert in das westlich gelegene, nahezu von N nach S verlaufende namenlose Gewässer III. Ordnung und in den südlich gelegenen Nüßbach. Dieser wiederum mündet schlussendlich in die Nims.

Nach Neuordnung der Entwässerung des Mischgebiets wird das Niederschlagswasser in eine Rückhaltemulde geleitet. Diese wird im Flurstück 55 der Flur 1 der Gemarkung Meckel liegen und bei Bedarf in das namenlose Gewässer III. Ordnung überlaufen.

Grundwasser:

Wasserschutzgebiete liegen weder im noch in der Nähe des Planungsgebietes. Laut Hydrogeologischer Übersichtskarte des LGB im Maßstab 1:200.000 liegt im Bereich des Planungsgebietes ein sulfatischer Kluftgrundwasserleiter.

Aufgrund der Versiegelung des Bodens wird die Grundwasserneubildung im Bereich des geplanten Wohngebietes rein rechnerisch reduziert. Aufgrund des lehmigen bis tonigen Lehm Bodens ist das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen relativ gut geschützt.

Fließgewässer:

Der südöstlich des Plangebietes verlaufende Nüßbach sowie das westlich gelegene namenlose Gewässer sind laut Gewässerstrukturgütekartierung der Güteklasse 7 und damit der schlechtesten Bewertung zugeordnet. Zumindest ein Teil des Planungsgebietes ist als Auenbereich anzusehen, der durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnte (s. Kapitel 3, Fließgewässer).



Abwasser:

Die anfallenden Abwassermengen sind davon abhängig, ob neben dem Gewerbebetrieb auch ein Wohngebäude angesiedelt wird. Da Wasser nicht als Rohstoff für den Gewerbebetrieb genutzt wird, sind eher geringe Abwassermengen (Klospülung, Händewaschen) zu erwarten. Bei Bau eines Wohngebäudes fallen zusätzlich die für Wohngebäude charakteristischen Abwassermengen an.

Aufgrund der Reduzierung der versickerungsfähigen Fläche und möglicher siedlungstypischer Schadstoffeinträge in den Untergrund wird die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als mittel eingestuft

2.2.4 Flora und Fauna

Erwähnenswerte oder seltene Tier- und Pflanzenarten im Planungsgebiet sind nicht bekannt und werden in den übergeordneten Fachplänen (s. o.) nicht erwähnt.

Durch das geplante Baugebiet ist eine Wirtschaftswiese betroffen.

Mit dem Vorhaben wird der landwirtschaftlich geprägte Ortsrand durch einen Gewerbebetrieb und ggf. ein Wohngebäude ersetzt. Insbesondere der Gewerbebetrieb ist mit hoch wachsenden Gehölzen einzufrieden. Eine Zerschneidung von Biotopsystemen ist nicht zu erwarten, da das Gebiet an bestehende Wohnbebauung, die L 2 und einen Wirtschaftsweg grenzt. Aufgrund der Lage am Ortsrand und den begrenzenden Verkehrswegen ist davon auszugehen, dass nur störungstolerante Tierarten der Gruppen Insekten, Vögel und Kleinsäuger vorkommen. Die Empfindlichkeit der Flächen ist daher als eher gering einzuschätzen.

Mit Umwandlung der Fläche in ein Mischgebiet wird deren Wertigkeit für Arten- und Biotopschutz nur gering sein. Freiflächen, denen eine Funktion als Nahrungshabitat zukam, gehen verloren. Durch die Schaffung einer grünen Einfriedung (Gehölze) ist jedoch gleichzeitig eine Aufwertung gegeben.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird als gering eingestuft.



2.2.5 Landschaft

Eigenart:

Die Gilzemer Hochfläche stellt eine insgesamt wenig reliefierte und weit gespannte Hochfläche dar, die nur randlich im Südwestteil durch die Zuflüsse von Nims, Prüm und Sauer kerbtalförmig zerschnitten ist. Der zentrale Hochflächenbereich ist von der Erosion wenig erfasst.

Wie der gesamte Landschaftsraum ist auch das Gebiet um Meckel waldarm und von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Das Planungsgebiet ist Teil der Offenlandschaft, die Meckel umgibt. Mehrere kleinere temporäre Fließgewässer, die durch Gehölzbestände gesäumt werden, durchziehen das Gebiet und münden in den Nüßbach. Die Bebauung nördlich des Nüßbachs ist, im Gegensatz zum südlichen Bereich, verstärkt mit Neubauten durchsetzt.

Die Eigenart wird kaum berührt, da es sich um eine weitläufige, wenig strukturierte Landschaft handelt.

Vielfalt:

Die Vielfalt einer Landschaft bemisst sich nicht generell an dem Grad der Strukturierung, auch landschaftliche Weite kann gleichbedeutend mit Vielfalt sein. Sie ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Struktur und Element.

Überwiegend landwirtschaftlich genutzt, weist die Umgebung von Meckel kaum Waldflächen auf. Gehölzstrukturen finden sich überwiegend entlang der Fließgewässer und abschnittsweise entlang einiger weniger Wirtschaftswege. Das Nutzungsmuster im Offenland ist geprägt durch Ackerbau und Grünland, welches v.a. in Ortsrandnähe in Form von Streuobstwiesen vorkommt. Das Planungsgebiet wird von Fließgewässern und Gehölzbeständen gesäumt.

Die Vielfalt wird als mittel eingestuft.

Schönheit:

Schönheit ist eine subjektive Empfindung. Unter landespflegerischen Gesichtspunkten sind hier Naturnähe und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung zu verstehen. Es wird davon ausgegangen, dass Landschaftsteile mit hoher Eigenart und Vielfalt auch landschaftliche Schönheit vermitteln. Wohnbebauung, die sich nicht harmonisch in das Landschaftsbild einfügt sowie auffällige technische Bauten oder Infrastruktur werden eher als störend empfunden. Die Ortsgemeinde Meckel liegt dementsprechend in einer als schön zu bewertenden Landschaft. Das Planungsgebiet liegt am Ortsrand, der durch Gehölzbestände hervorragend ins Landschaftsbild eingebunden ist. Die Baumaßnahme greift in das



harmonische Landschaftsbild ein, da die Bebauung blickexponiert nach Norden und Osten in der offenen Landschaft steht. Hier ist unbedingt ein Ausgleich zu schaffen.

Erholung:

Der RROP und das Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) weisen der Ortsgemeinde Meckel keine Funktion im Bereich Erholung und Tourismus zu. Die Gemeinde verfügt nach eigenen Angaben über ein gut ausgebautes Wanderwegenetz mit Ruhebänken. Die Wirtschaftswege im Planungsbereich eignen sich zu Spaziergängen. Erholungsrelevante Einrichtungen sind vom geplanten Wohngebiet nicht betroffen.

Es ist von einer hohen Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Landschaft auszugehen.

2.2.6 Mensch

Die Anwohner der bestehenden Bebauung werden baubedingt mit Lärm und Staubentwicklung rechnen müssen. Die Hauptwindrichtung (W, SW) beachtend, werden Emissionen größtenteils vom Ort weg in die offene Landschaft getragen. Da diese Auswirkungen auf die Bauphase beschränkt bleiben, sind sie nicht als nachhaltig zu werten. Es ist mit einer unwesentlich höheren Verkehrsbelastung zu rechnen, die im Wesentlichen auf die Hauptverkehrsstraße beschränkt bleiben wird.

Neben der Zunahme des Verkehrslärms kann es auch durch Tätigkeiten in der Werkstatt zu Geräuschemissionen kommen. Die Reparaturen und Änderungen werden hauptsächlich durch Schweißen und Flexen durchgeführt. Da laut Investor 95 % aller Arbeiten direkt beim Kunden anfallen, wird die Werkstatt nur selten besetzt sein. Bislang werden diese Tätigkeiten in einer Garage ausgeübt, die im Mischgebiet liegt. Beschwerden seitens der Anwohner sind laut Investor nicht bekannt.

Insgesamt wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering eingeschätzt.

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind von Menschenhand geschaffene Zeugnisse, wie z. B. Wegekreuze, Gebäude und Hügelgräber, die als erhaltenswert anerkannt sind.

Der Begriff „Sachgüter“ ist in den naturschutzrechtlichen Gesetzestexten nicht eindeutig definiert, kann jedoch in der Art interpretiert werden, dass darunter Güter zu verstehen sind, die nicht als Kulturgüter bewertet, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind.

An der Meilbrücker Straße steht ein barockes Schaftkreuz, das vom Bauvorhaben jedoch unberührt bleibt. Weitere Kultur- und Sachgüter sind in der Nähe des Vorhabens nicht vorhanden.



2.2.8 Wechselwirkungen

Die aufgeführten Schutzgüter stehen nicht für sich alleine, sondern sind Teil eines komplexen Wirkungsgefüges. Daher sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander und die Auswirkungen des baulichen Eingriffs zu beschreiben.

Aufgrund fehlender Waldflächen in der Umgebung werden die Flächen des Planungsgebietes derzeit vermutlich nur von Vögeln und kleineren Säugetieren als Nahrungsgebiet genutzt. Wegen des angrenzenden Wohngebietes und landwirtschaftlicher Wege sind nur störungstolerante Tierarten zu erwarten. Eine Durchgrünung des Planungsgebietes mit straßenbegleitenden Bäumen und Hecken kann ökologisch betrachtet zu einer Aufwertung des Gebietes führen, da somit Nahrungsquellen und mit der Zeit auch Unterschlupfmöglichkeiten gegeben werden.

Mit Wegfall des Bodens entfallen auch Retentionsflächen und die Grundwasserneubildung wird herabgesetzt. Durch Verwendung durchlässiger Flächenbefestigungen und mit Rückhalt des Oberflächenwassers kann dem teilweise entgegengewirkt werden.

2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nach Anlage 1 Nr. 2 b zu § 2 Abs. 4 BauGB ist auch eine Prognose zu stellen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Wenn die Planung nicht umgesetzt würde, dann würden die Flächen im Planungsgebiet wahrscheinlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt.



3 VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird dargestellt wie und in welchem Umfang nachteilige Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt vermieden, verringert oder ausgeglichen werden können.

Klima/Luft

Da eine besondere Belastung der Luftqualität nicht zu erwarten ist, sind hinsichtlich Klima und Luft keine Maßnahmen erforderlich.

Boden

Der Bedeutung des Bodens und der Forderung nach § 1 a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchG, sparsam mit ihm umzugehen, wird durch Festlegen einer möglichst geringen GRZ und der Vorgabe, wasserdurchlässige Flächenbeläge zu verwenden, Rechnung getragen. Der Verlust an versickerungsfähiger Fläche wird mittels Retentionsmulde weitestgehend kompensiert.

Überbauung und Versiegelung führen zu einem Wegfall des Bodens als Lebensraum und zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Grundwasser

Die durch Bebauung und Versiegelung bedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung wird soweit möglich durch standortnahe Retention des Oberflächenwassers abgemildert.

Niederschlagswasser

Festgeschriebene durchlässige Flächenbefestigungen ermöglichen eine teilweise Versickerung von Niederschlagswasser an Ort und Stelle. Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser wird dezentral in einer Retentionsmulde unterhalb der Baumaßnahme zurückgehalten. Dort kann es versickern und verdunsten und wird bei Bedarf gedrosselt/verzögert an das nahegelegene namenlose Fließgewässer abgegeben. Somit wird beschleunigtem Oberflächenabfluss und hydraulischem Stress im Fließgewässer entgegengewirkt.

Um Verunreinigungen bzw. Anreicherungen des Niederschlagswassers mit Schadstoffen vorzubeugen, sind im Bebauungsplan entsprechende Dacheindeckungen vorzuschreiben bzw. zu untersagen.



Fließgewässer

In Rücksprache mit der SGD Nord Regionalstelle Trier, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (13.08.09) ist das geplante Bauvorhaben aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht nur zu genehmigen, wenn die im Zuge der Bauleitplanung erforderliche wasserwirtschaftliche Betrachtung, folgende von der SGD in Ihrem Schreiben vom 15.08.2008 aufgezählten negativen Auswirkungen, nachweislich entkräftet werden können:

- Störung der natürlichen Gewässerstruktur
- Beeinträchtigung der ökologischen Wirksamkeit des Gewässers
- Verlust des Lebensraums für Fauna und Flora
- Verlust von Rückhalteraum bei Hochwasserereignissen
- Zunahme der Tiefenerosion

Der Nüßbach sowie das namenlose Gewässer sind laut Gewässerstrukturgütekartierung der Güteklasse 7 und damit der schlechtesten Bewertung zugeordnet. Da ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot bestehen, ist hier für beide Gewässer die Güteklasse 3 anzustreben. Die Gewässeraue ist von Bebauung frei zu halten und der Retentionsraum darf nicht verkleinert werden.

Wird Baurecht geschaffen, muss zunächst ermittelt werden, welcher Teil des Grundstücks bei einem HQ_{100} überschwemmt wird. Dieser Bereich ist von Bebauung frei zu halten. Nach § 76 LWG ist eine Anlage, die weniger als 10 m vom Uferrand entfernt ist, ohnehin genehmigungspflichtig.

Zudem muss sichergestellt werden, dass genügend Retentionsraum bestehen bleibt bzw. geschaffen wird. Neu zu schaffender Retentionsraum muss so ausgelegt sein, dass dieser bei einem HQ_{100} nicht schon vor Ankommen der Hochwasserwelle gefüllt ist. Dies gilt auch für die Retention des Oberflächenwassers der durch die Bebauung versiegelten Flächen.

Im Zuge der Planung ist nachzuweisen, dass mit dem Bauvorhaben keinerlei Beeinträchtigungen aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht verbunden sind, dass die Gesamtsituation verbessert und eine Abflussverschärfung verhindert wird.

Die wasserwirtschaftlichen Berechnungen sind der Anlage „Hydraulische und gewässerökologische Untersuchung zum Bebauungsplan Teilgebiet „Wert“ in der Ortsgemeinde Meckel“ zu entnehmen.



Abwasser

Abwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in die Kläranlage Meckel ordnungsgemäß abgeleitet und behandelt. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

Flora/Fauna

Mit größeren Störungen der Tierwelt ist nicht zu rechnen, da die Bauphase zeitlich beschränkt ist und daher nicht nachhaltig wirkt. Zudem sind lagebedingt nur störungstolerante Tierarten zu vermuten.

Eine Minimierung des Ausgleichs erfolgt durch die Eingrünung des Grundstücks.

Landschaft

Da die Baumaßnahme blickexponiert nach Norden und Osten in der offenen Landschaft steht, greift sie in das harmonische Landschaftsbild ein. Der Neubau muss sich daher zum einen an die Bauart (Gebäudehöhe, Dachform, -neigung) im angrenzenden Mischgebiet anpassen und zum anderen mit hoch wachsenden Gehölzen randlich eingegrünt werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu unterbinden bzw. auf das Nötigste zu beschränken.

Mensch

Durch entsprechende Auflagen ist sicherzustellen, dass die für Mischgebiete vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für Lärm:

- tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) = 60 dB(A)
- nachts (22.00 – 6.00 Uhr) = 45 dB(A)

nicht überschritten werden.

Abfälle

Die im geplanten Mischgebiet anfallenden Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung beseitigt.



4 FLÄCHENBILANZIERUNG UND AUSGLEICHSBEDARF

Laut Bebauungsplan ist für das Mischgebiet eine Grundflächenzahl von 0,24 festgelegt.
 Die durch das Vorhaben ermöglichte Versiegelung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Durch die Maßnahme verursachte Versiegelung.

		<u>Abflussbeiwert ψ_m n. ATV-DVWK M153</u>	<u>anrechenbare Flächenversiegelung</u>
Vollversiegelung durch Bebauung			
Werkstatt-/Lagerhalle	300,00 m ²	0,9	270,00 m ²
Zufahrt, Hof	140,00 m ²	0,9	126,00 m ²
Wohnhaus	150,00 m ²	0,9	135,00 m ²
	Zwischensumme: 590,00 m²	Zwischensumme:	531,00 m²
Teilversiegelung durch Flächenbefestigung			
Stellplätze, Zuwegung	80,00 m ²	0,25*	20,00 m ²
	Zwischensumme: 80,00 m²	Zwischensumme:	20,00 m²
	Summe: <u>670,00 m²</u>	Endsumme:	<u>551,00 m²</u>
Ausgleichsbedarf			551 m²

* Drainagepflaster/Sickersteine = 0,25

Das Ausmaß der negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes kann nicht in Quadratmetern angegeben werden. Die Anpflanzung von Sträuchern übernimmt hierfür Ausgleichsfunktion.



In der folgenden Tabelle (Tab. 2) werden die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen aufgelistet und den Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

Die verwendeten Kürzel bedeuten Folgendes:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

- b = Boden
- w = Wasserhaushalt
- f = Tiere und Pflanzen
- k = Klima/Luft
- m = Mensch
- l = Landschaftsbild
- e = Erholung

Maßnahmen:

- V = Vermeidung/Verringerung
- A = Ausgleich

n. q. = nicht quantifizierbar



Tab. 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Beeinträchtigungen			Landschaftspflegerische Maßnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung	Fläche (m²) gerundet	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche (m²) gerundet	Erläuterung
b1	Verlust der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Zuwegung und befestigten Flächen	ca. 670	V1	Gering belastete Verkehrsflächen mit teildurchlässigem Belag ausführen (Drainagepflaster/Sickersteine)	ca. 80	Erhaltung der Versickerungsfähigkeit an Ort und Stelle.
			A1	Pflanzung von heimischen Sträuchern	ca. 220	Verbesserung der Bodenstruktur/ Versickerungsfähigkeit in unmittelbarer Nähe
			A2	Pflanzung einer Schnitthecke im nördlichen Bereich	ca. 183	dto., jedoch ohne nördlich gelegenes Grundstück zu sehr zu beschatten
			A3	Schaffung einer extensiv genutzten Streuobstwiese, Pflanzung von Obstbäumen, Verzicht auf Düngemittel	ca. 1500	dto.
			Summe Kompensation für Bodenverlust			ca. 1983
w1	Erhöhter Oberflächenabfluss infolge o.g. Flächenversiegelung	s. b1	V1	Gering belastete Verkehrsflächen mit teildurchlässigem Belag ausführen (Drainagepflaster/Sickersteine)	s. b1	Erhaltung der Versickerungsfähigkeit an Ort und Stelle.
			A4	Rückhaltung/Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück (naturnahe Retentionsmulde)	ca. 137 bei 20 cm Tiefe	Rückhalt, Versickerung und Verdunstung in unmittelbarer Nähe; bei Bedarf verzögertes/breitflächiges Ableiten in ein Fließgewässer III. Ordnung
w2	Evtl. Reduzierung der Gewässeraue	n. q.	V2	Einhalten von 10 m Abstand zum Gewässer (*5m breiter Uferschutzstreifen, s. angrenzender B-Plan Flurstücke 50/6 tw. 51 tw. und 55 tw.)		Ermöglichen einer weiteren Verbesserung des Gewässers (Entwicklungsraum)
			A5	Entfernen von abgelagertem Bauschutt u.ä. und Freihalten der Fläche		Entwicklung einer naturnahen/natürlichen Saumgesellschaft durch Sukzession und ggf. feuchter Grünlandbereiche



Beeinträchtigungen			Landschaftspflegerische Maßnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung	Fläche (m²) gerundet	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche (m²) gerundet	Erläuterung
l1	Störung des Landschaftsbildes	n. q.	A1	Pflanzung von heimischen Sträuchern	s.b1	von Gehölzstruktur dominierte Fernwirkung
			A3	Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese, Pflanzung von Obstbäumen, Verzicht auf Düngemittel	s. b1	dto.
			A2	Pflanzung einer Schnitthecke im nördlichen Bereich	s. b1	dto., jedoch ohne nördlich gelegenes Grundstück zu sehr zu beschatten
m1	Lärmentstehung	n. q.	V3	Einhalten der gesetzlichen Immissionsrichtwerte	n. q.	

* Hinweis: Der Bebauungsplan steht in räumlichem Zusammenhang mit der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung, welche die angrenzenden Flurstücke 50/6 tlw. und 51 tlw. betrifft. Innerhalb eines 5 m breiten Streifens parallel zum namenlosen Gewässer sind auf dem Flurstück 55 Ausgleichsmaßnahmen für diese beiden vorgenannten Flurstücke möglich.



5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Anlage 1 Nr. 2 d zu § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Aussage zu möglichen anderweitigen Planungen gefordert. Alternative Entwicklungsräume mit der Funktion Mischgebiet wurden bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung untersucht. Das Mischgebiet „Knaf“ wurde jedoch gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes ist nicht vorgesehen. Die Übernahme des jetzigen Gewerbebetriebes kommt für den Investor nicht in Frage, da es mit schätzungsweise rund 1.800 m² für seine Zwecke zu groß ist und Altlasten nicht auszuschließen sind.

Durch die Bebauung des Flurstücks wird zwar der derzeitige Ortsrand Richtung Nordosten tentakelartig verlängert aber nach Umsetzung des geplanten Neubaugebietes Wieschen wird sich eine Arrondierung der Ortslage ergeben.



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

a) Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen, Gewässerrandstreifen, Entfernen von Bauschutt u. ä.)

Überwachungszeitpunkte:	ab Baubeginn, nach Umsetzung der geplanten Nutzung
Zuständigkeit:	Ortsgemeinde (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde), Naturschutzbehörde
Überwachungsmethode / -verfahren:	Flächenbegehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten
Überwachungsgrund:	Überprüfung der Eingriffsregelung

b) Überwachung von Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf dem privaten Baugrundstück

Überwachungszeitpunkte:	Baubeginn bis Fertigstellung, 1 Jahr nach Fertigstellung, danach alle 5 Jahre sowie insbesondere nach Starkregenereignissen
Zuständigkeit:	Ortsgemeinde (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde), Verbandsgemeindewerke, Wasserbehörden
Überwachungsmethode / -verfahren:	Grundstücksbegehung, Ermittlung von Rückhaltevolumina, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund:	Kontrolle der Funktionsfähigkeit (Bewuchs, kein stehendes Wasser), Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (regelmäßiges Überlaufen, Erosion Richtung Fließgewässer)

c) Lärmüberwachung

Überwachungszeitpunkte:	ab Inbetriebnahme der Halle, danach alle 5 Jahre
Zuständigkeit:	Ortsgemeinde (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde)
Überwachungsmethode / -verfahren:	Begehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten (insbesondere Anwohner), sonstige geeignete Maßnahmen, Messungen nur bei Verdacht der Überschreitung der Immissionsrichtwerte
Überwachungsgrund:	Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Immissionsrichtwerte



d) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen

Überwachungszeitpunkte:	ab Baubeginn und nach Fertigstellung der geplanten Nutzungen
Zuständigkeit:	Ortsgemeinde Meckel, (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde)
Überwachungsmethode/-verfahren:	Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund:	Vermeidung von unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

6.2 VERWENDETE VERFAHREN SOWIE SCHWIERIGKEITEN UND LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen war für die Ermittlung der Überschwemmungsflächen infolge eines HQ100 eine Wasserspiegellagenberechnung erforderlich, der eine Berechnung der Abflussbildung und -konzentration vorausging. Weitere besondere Verfahren waren nicht nötig.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ unter Verwendung dreier Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Beurteilung der Eingriffsregelung erfolgte auf Grundlage der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung).

Als Datenquelle dienten der FNP inkl. landespflegerischer Darlegung der Umweltverträglichkeit (Stand 2006), die Planung vernetzter Biotopsysteme im Bereich Landkreis Bitburg-Prüm (VBS, Stand 1994) und der Datenkatalog LANIS des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Ergänzende Fachgutachten wurden nicht vergeben. Die Nutzung der betroffenen Flächen und der wesentliche Vegetationsbestand wurden vor Ort erhoben.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.



7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Fläche für das geplante Mischgebiet liegt in der Ortsgemeinde Meckel, auf der Gemarkung Meckel, Flur 1, Flurstück Nr. 55. Begrenzt wird es im Nordwesten durch Grünland, nordöstlich durch einen Wirtschaftsweg, südöstlich durch den Nüßbach und die L 2 (Meilbrücker Straße) und westlich durch ein Gewässer III. Ordnung, welches in den Nüßbach mündet.

Schutzgebiete nach Natura 2000 (§ 25 LNatSchG), nach §§ 17-23 LNatSchG und Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) sowie Flächen der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind nicht betroffen.

Die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter Klima, Luft, Boden, Wasser, Fauna und Flora, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter hat ergeben, dass der Eingriff vor allem für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft erheblich sein wird. Die übrigen Schutzgüter sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und der Nachbarschaft zu einem Mischgebiet nur gering betroffen.

Durch den Bebauungsplan werden rund 1486 m² Versiegelung ermöglicht, es sind jedoch nur 551 m² Versiegelung geplant.

Folgende Umweltauswirkungen wurden ermittelt:

Das Kleinklima wird durch die Baumaßnahme kaum beeinflusst. Die Eingrünung mit hochwachsenden Sträuchern kann luftfilternde Eigenschaften übernehmen.

Aufgrund der Strukturarmut der überplanten Fläche, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Nachbarschaft zu bestehender Bebauung besteht bzgl. der Tier- und Pflanzenwelt nur eine geringe Beeinträchtigung. Durch die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen (Gewässerrandstreifen, extensive Grünlandnutzung, Pflanzung von Streuobstbäumen und Hecken) erfährt das Planungsgebiet eine ökologische Aufwertung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes stellt die Versiegelung von Boden dar. Insbesondere der Verlust seiner Funktion als Retentionsfläche in unmittelbarer Nähe zweier Fließgewässer ist hervorzuheben. Verringernd und ausgleichend wirken das Verwenden von teildurchlässigen Flächenbelägen und die Schaffung einer Retentionsmulde.

Auffüllungen außerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes sind zu unterlassen. In diesem Zusammenhang wird auf die hydraulische und gewässerökologische Untersuchung hingewiesen.

Aufgrund der Lage am Ortsrand wirkt sich das Vorhaben auch auf das Landschaftsbild erheblich aus. Eine großzügige Eingrünung mit Sträuchern nach Norden (Schnitthecke) und Osten (hochwachsende Sträucher) sowie die Anlage einer Streuobstwiese im südlichen



Bereich helfen, einen neuen Ortsrand zu schaffen, der sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt.

Durch das Einhalten der Immissionsrichtwerte erfährt der Mensch keine Beeinträchtigung. Auch Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Alle genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Ausgleich kompensierbar. Daher entstehen im Rahmen der Bauleitplanung keine Widersprüche zu den Zielen des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft.

Das Monitoring sieht eine Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen, Gewässerrandstreifen, Entfernen von Bauschutt u. ä.), der Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser (Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Retentionsmulde), eine Lärmüberwachung und die Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen vor.

Aufgestellt als Bestandteil der Begründung
zum Bebauungsplan Teilgebiet „Wert“ der
Ortsgemeinde Meckel

Meckel, den 13.04.2012

(S)

gez. Johannes J u n k

(Ortsbürgermeister)

Dieser Umweltbericht incl.
Landespflegerischer Planungsbeitrag/
Grünordnungsplan hat den
Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung
zur Erteilung der Genehmigung gem.
§ 10 BauGB beigelegt.

54634 Bitburg, den 30.03.2012
Kreisverwaltung d. Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Im Auftrag:

(S)

gez. Gerhard A n n e n



Anlage 1 – Flächennutzung und Artenlisten

(Aufnahmedatum August 2009)

Derzeit wird die Fläche als intensiv einstuftbare Mähwiese genutzt. Die Fläche wurde im August 2009 nach Mahd begangen. An dominierenden Arten wurden *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Taraxacum officinale*, *Trifolium repens* und *Ranunculus repens* aufgenommen.

In den umgebenden Säumen und Gräben finden sich stickstoffliebende Arten wie *Urtica dioica*, *Rubus fruticosus*, *Geum urbanum*, *Alliaria petiolata*, *Chelidonium majus*, *Glechoma hederacea* und Stauden wie *Philipendula ulmaria*, *Tanacetum vulgare* und *Epilobium angustifolium*.



Anlage 2 – Biotopbestand, M1:1000



Anlage 3 – Vorgeschlagene Pflanzliste

Sträucher (*Sträucher verpflanzt, mind. 80-100 cm, 3-4 Triebe*)

Sal-Weide (*Salix caprea*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Feldahorn (*Acer campestre*)

Nördlich ist eine Schnithecke (*Carpinus betulus* oder *Crataegus monogyna*) vorgesehen, die eine max. Höhe von 2 m nicht überschreiten soll, um die Sicht auf das Hallengebäude z.T. zu verdecken, gleichzeitig aber auch Verschattungen auf dem nördlich anschließenden Grundstück möglichst gering zu halten. Laut §§ 44, 46 LNRG ist dabei zu landwirtschaftlichen Flächen ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Nach Osten zum Wirtschaftsweg hin ist eine 2-reihige Heckenpflanzung vorgesehen. Der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern soll 1 m betragen. Der Abstand der Reihen beträgt ebenfalls 1 m. Die Reihen sollen versetzt zueinander bepflanzt werden, um möglichst schnell eine blickdichte Hecke zu erhalten.

Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Obstbäume (*Hochstämme, StU 12-14 o. B.*)

Malus domestica „Wiesenapfel“
Malus domestica „Winterrambour“
Malus domestica „Bohnapfel“
Prunus domestica „Hauszwetsche“
Pyrus communis „Nelches Birne“
Pyrus communis „Pleiner Mostbirne“

Im südlichen Bereich der Planungsfläche soll eine Streuobstwiese entstehen. In Reihe soll zwischen den Bäumen ein Abstand von 10 m gehalten werden. Ebenso zwischen den Reihen.



Anlage 4 – Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird geprüft, ob nach § 44 BNatSchG „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen sind. Zu letzteren zählen die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie und jene des Anhangs I der VSR-Richtlinie.

Dabei ist zu untersuchen, ob die Art als solche in ihrem Bestand gefährdet ist. Weit verbreitete, ungefährdete Arten werden deshalb nicht näher betrachtet. Die Schädigung einzelner Individuen ist jedoch generell soweit möglich zu vermeiden.

Die Untersuchung beschränkt sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten, die in den Roten Listen des Landes und des Bundes als selten, gefährdet oder mindestens in die Vorwarnliste eingestuft worden sind, da nur bei diesen eine Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.



Das Auskunftssystem Artefakt des LUWG nennt für das Messtischblatt 6105 - Welschbillig, in dem das für Meckel geplante Mischgebiet liegt, folgende Tierarten:

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		§§	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3		§§	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			§	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			§	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			§	
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>				§	
<i>Agrilus guerini</i>	Guerins Schmal-Prachtkäfer	[S]	3	§	
<i>Agrilus sinuatus</i>				§	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	§	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG
<i>Alosterna tabacicolor</i>				§	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	§§	IV
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			§	Art.4(2): Rast
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche			§	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	3	V	§	Art.4(2): Brut
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		V	§	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			§	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			§§	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2	§§	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	§§	II, IV
<i>Barbus barbus</i>	Flussbarbe	2			V
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	0		§§	Anh.I: VSG
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte			§	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	§§	IV
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			§§	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		V	§	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink			§	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling			§	
<i>Cerambyx scopolii</i>	Kleiner Heldbock		3	§	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			§	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			§	
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel			§	
<i>Chlorophorus sartor</i>	Weißbindiger Widderbock	3	3	§	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	0	3	§§	Anh.I: VSG
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	II		§§	Anh.I: VSG
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	3		§	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	II	2	§§	Anh.I: VSG
<i>Clytus arietis</i>				§	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			§	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	3		§	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	3		§	sonst.Zugvogel
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			§	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	§§	IV
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			§	
<i>Corymbia rubra</i>				§	
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2			II
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		§	sonst.Zugvogel
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		V	§	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			§	Art.4(2): Rast
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		V	§	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			§	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	V	§	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer		3	§§	sonst.Zugvogel
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			§	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1	G	§§	IV
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			§	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	1		§§	Anh.I: VSG
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	2	3	§§	sonst.Zugvogel
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			§§	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	§§	IV
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			§	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			§	
<i>Grammoptera ruficornis</i>				§	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		V	§	
<i>Huperzia selago</i>	Tannen-Bärlapp	3		§	V
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	§§	Art.4(2): Brut
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	§§	IV
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	3		§	Anh.I: VSG
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	2	§§	sonst.Zugvogel
<i>Leptura maculata</i>				§	
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	§	V
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V	§	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			§	
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	§	V
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	§§	II, IV
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	[1]	1	§§	II, V
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			§§	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3		§§	Anh.I: VSG
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			§	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			§	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	§§	IV
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			§	
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3		§§	IV
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		§§	IV
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V	§	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	§§	IV



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	§§	IV
Oberea linearis				§	
Obrium brunneum				§	
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle, G.Flussfalke	(neu)	0	§§	II, IV
Pachytodes cerambyciformis				§	
Parus ater	Tannenmeise			§	
Parus caeruleus	Blaumeise			§	
Parus cristatus	Haubenmeise			§	
Parus major	Kohlmeise			§	
Parus montanus	Weidenmeise			§	
Parus palustris	Sumpfmeise			§	
Passer domesticus	Hausperling		V	§	
Passer montanus	Feldperling		V	§	
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	§	
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	§§	Anh.I: VSG
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			§	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger			§	
Phylloscopus trochilus	Fitis			§	
Phymatodes testaceus				§	
Pica pica	Elster			§	
Picus canus	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG
Picus viridis	Grünspecht			§§	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	§§	IV
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	§§	IV
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	II	1	§§	Anh.I: VSG
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	§§	IV
Pogonocherus hispidus				§	
Prunella modularis	Heckenbraunelle			§	
Pseudovadonia livida				§	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Pyrrhidium sanguineum				§	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§	
Rana temporaria	Grasfrosch			§	V
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen			§	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			§	
Rhagium mordax				§	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	1	1	§§	II, IV
Riparia riparia	Uferschwalbe	3		§§	sonst.Zugvogel
Salamandra salamandra	Feuersalamander			§	
Saperda populnea				§	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast
Serinus serinus	Girlitz			§	
Sitta europaea	Kleiber			§	
Stenocorus meridianus				§	
Stenopterus rufus				§	
Stenurella bifasciata				§	
Stenurella melanura				§	
Stenurella nigra				§	
Streptopelia decaocto	Türkentaube			§	
Streptopelia turtur	Turteltaube		3	§§	
Strix aluco	Waldkauz			§§	
Sturnus vulgaris	Star			§	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			§	
Sylvia borin	Gartengrasmücke			§	
Sylvia communis	Dorngrasmücke			§	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			§	
Trachys minutus				§	
Trachys scrobiculatus				§	
Trachys troglodytes	Karden-Klein-Prachtkäfer	[S]		§	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	(neu)		§§	II, IV
Triturus alpestris	Bergmolch			§	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	§§	II, IV



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Triturus helveticus	Fadenmolch	4		§	
Triturus vulgaris	Teichmolch			§	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			§	
Turdus merula	Amsel			§	
Turdus philomelos	Singdrossel			§	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			§	
Turdus viscivorus	Misteldrossel			§	
Tyto alba	Schleiereule	3		§§	
Zootoca vivipara	Waldeidechse			§	

Im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz wurden folgende Arten aufgenommen:

Südwestlich im rund 60 m vom Planungsgebiet entfernten Biotop Nr. 6105-1004, eine Streuobstwiese, wurde die Wacholderdrossel kartiert. Sie bewohnt halboffene Landschaften, vor allem Waldränder und Baumgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland.

Nördöstlich im Biotop Nr. 6105-1005, entlang des Nüßbachs, wurden die Mönchsgrasmücke und die Gartengrasmücke kartiert. Während erste nahezu flächendeckend verbreitet ist, mit Ausnahme baum- und strauchloser Flächen, ist letztere häufiger in gebüschreichem, offenem Gelände und kleinen Feldgehölzen mit dichtem Stauden- und Strauchunterbewuchs anzutreffen.

Gefährdungspotentiale und Schlussfolgerung

Eine potentielle Gefährdung durch die geplante Baumaßnahme besteht unter der Annahme, dass die jetzige als Grünland genutzte Fläche von Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Fledermausquartiere kommen auf der Fläche nicht vor. Durch die Bebauung geht ein Teil der Grünlandfläche verloren. Hierdurch könnte das Insektenaufkommen und damit das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse reduziert werden. Da sich in unmittelbarer Nähe weitere Grünlandflächen befinden, bestehen hier genügend Ausweichmöglichkeiten, sofern sich das Nahrungsangebot tatsächlich reduzieren sollte. Dies gilt auch für die Bauphase, während derer Tierarten durch Lärm und Abgase gestört werden können.

Der Gewässerrandstreifen und die Pflanzung von Sträuchern kann sogar zu einer Habitatbereicherung führen (feuchtes Grünland, Staudenflur, Gebüsch). Eine Schädigung geschützter Tier- und/oder Pflanzenarten kann aufgrund der vorgefundenen Biototypen ausgeschlossen werden.



Anlage 5 – Grünordnungsplan, M1:500
